

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. Juni 2010

Nr. 2010/1058

## Winznau: Teilzonenplan Aufhebung Gestaltungsplanpflicht „Gösgerstrasse / Eichwaldstrasse / Haldenstrasse GB Nr. 822 / 944“ / Genehmigung

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan Aufhebung Gestaltungsplanpflicht „Gösgerstrasse / Eichwaldstrasse / Haldenstrasse GB Nr. 822 / 944“ zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Auf Antrag des Gemeinderates Winznau hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2010/285 vom 23. Februar 2010 den Gestaltungsplan „Gösgerstrasse / Eichwaldstrasse / Haldenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 513 vom 14. Februar 1995) aufgehoben. Mit der Realisierung des im Gestaltungsplan vorgesehenen Überbauungskonzeptes auf den Grundstücken GB Nrn. 822 und 944 wurde nie begonnen. Die Gestaltungsplanpflicht über dieses Gebiet wurde jedoch nicht aufgehoben und ist immer noch rechtskräftig. Der Gemeinderat zeigte sich bereit, die Gestaltungsplanpflicht ebenfalls aufzuheben, sobald ein bewilligungsfähiges Projekt vorliegt. Mittlerweile ist ein Bauprojekt eingereicht worden, das auf den Parzellen GB Nrn. 822 und 944 vier Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 40 Wohnungen und einer unterirdischen Einstellhalle vorsieht. Das Konzept entspricht den Vorstellungen des Gemeinderates sowie dem Leitbild der Einwohnergemeinde Winznau. Den entsprechenden Beschluss zur Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht hat der Gemeinderat Winznau nach Vorliegen der Projektunterlagen und auf Empfehlung der Baukommission Winznau am 2. Februar 2010 gefasst.

Die öffentliche Auflage des Teilzonenplans Aufhebung Gestaltungsplanpflicht „Gösgerstrasse / Eichwaldstrasse / Haldenstrasse GB Nr. 822 / 944“ erfolgte vom 19. März 2010 bis zum 17. April 2010. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonenplan Aufhebung Gestaltungsplanpflicht „Gösgerstrasse / Eichwaldstrasse / Haldenstrasse GB Nr. 822 / 944“ am 16. März 2010 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonenplan Aufhebung Gestaltungsplanpflicht „Gösgerstrasse / Eichwaldstrasse / Haldenstrasse GB Nr. 822 / 944“ der Einwohnergemeinde Winznau wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Winznau hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Winznau belastet.
- 3.4 Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Winznau, 4652 Winznau

|                     |                     |                     |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 1'200.00        | (KA 431000/A 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00           | (KA 435015/A 45820) |
|                     | <u>Fr. 1'223.00</u> |                     |

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111136

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung Bi/Ru (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Umwelt  
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**  
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)  
 Einwohnergemeinde Winznau, 4652 Winznau, mit 1 gen. Plan (später) (Belastung im Kontokorrent)  
 Baukommission Winznau, 4652 Winznau  
 Planungskommission Winznau, 4652 Winznau  
 Frey + Gnehm Olten AG, Leberngasse 1, 4603 Olten  
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Winznau: Genehmigung Teilzonenplan Aufhebung Gestaltungsplanpflicht „Gösgerstrasse / Eichwaldstrasse / Haldenstrasse GB Nr. 822 / 944“)